

Kapitel II der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

# Transaktionen an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich

(Eurex-Börsen)

Stand 01.02.2017

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 01.02.2017
	Seite 1

\*\*\*\*\*

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN.

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN.

\*\*\*\*\*

[...]

## Abschnitt 2 Clearing von Futures-Kontrakten

Die nachfolgenden Bestimmungen regeln das Clearing von Transaktionen in den in Ziffer 1 der Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich benannten Futures-Kontrakte („**Eurex-Kontraktsspezifikationen**“).

[...]

### 2.1.2 Täglicher Abrechnungspreis

[...]

#### (5) Referenzzeiten

Für die Bestimmung des Täglichen Abrechnungspreises der jeweiligen Kontrakte gelten die in der Tabelle vorgesehenen Referenzzeiten.

[...]

Kontrakt	Referenzzeit (MEZ)
Aktien-Futures-Kontrakte mit zugewiesener Gruppenkennung BR01, CA01, CA02, US01 oder US02	17:45
Alle weiteren Index Dividenden Futures	17:30
Alle weiteren Index-Futures	17:30
CECE <sup>®</sup> EUR Futures	17:10
CONF-Futures	17:00
ETC-Futures	17:30
Eurex KOSPI-Daily-Futures-Kontrakte	17:30

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 01.02.2017
	Seite 2

Kontrakt	Referenzzeit (MEZ)
Fixed Income Futures (in Euro denominiert)	17:15
FX Futures	17:30 (15:00 an jedem Verfallstag einer Serie / dritten <u>n</u> Mittwoch des Verfallsmonats für den verfallenden Kontrakt)
Geldmarkt Futures (FEO1 UND FEU3)	17:15
FLIC	18:00
GMEX IRS Constant Maturity Futures	18:00
Gold-Futures	17:30
Index-Dividenden-Futures	17:30
RDX <sup>®</sup> EUR-Futures, RDX <sup>®</sup> USD-Futures	16:30
Rohstoffindex Futures	17:30
Silber-Futures	17:30
SMI <sup>®</sup> Index Dividenden Futures	17:20
SMI <sup>®</sup> -Futures, SLI <sup>®</sup> -Futures	17:20
SMIM <sup>®</sup> -Futures	17:20
TA-25-Futures	16:35
Varianz-Futures Kontrakte	17:50
VSTOXX <sup>®</sup> <del>-Mini</del> -Futures	17:30
Zinsswap Futures	17:15

[...]

## 2.6 Clearing von Volatilitätsindex-Futures-Kontrakten

Die nachfolgenden Bestimmungen regeln das Clearing von Transaktionen in den in Ziffer 1.5 der Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich benannten Volatilitätsindex-Futures-Kontrakte.

[...]

### 2.6.2 Schlussabrechnungspreis

Der Schlussabrechnungspreis der Volatilitätsindex-Futures-Kontrakte wird von der Eurex Clearing AG am Schlussabrechnungstag (Ziffer 1.5.4 der Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich) eines Kontrakts festgelegt.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 01.02.2017
	Seite 3

Maßgebend für die VSTOXX® ~~-Mini~~-Futures-Kontrakte (Produkt-ID: FVS) ist der Durchschnittswert aller Indexberechnungen des VSTOXX® zwischen 11:30 und 12:00 Uhr MEZ am letzten Handelstag.

Sollten außergewöhnliche Umstände vorliegen, insbesondere wenn aufgrund technischer Probleme der Handel aussetzt oder wenn es aus sonstigen Gründen nicht zu einer Preisfeststellung in einem oder mehreren Wertpapieren oder Wertrechten kommt, kann von der Eurex Clearing AG der Schlussabrechnungspreis in einem anderen Verfahren festgelegt werden.

[...]

### **Abschnitt 3 Clearing von Optionskontrakten**

[...]

#### **3.14 Clearing von Optionskontrakten auf Volatilitätsindex-Futures-Kontrakte**

Die nachfolgenden Bestimmungen regeln das Clearing von Transaktionen in folgenden Optionskontrakten auf Volatilitätsindex-Futures-Kontrakte:

Optionskontrakte auf VSTOXX® Futures-Kontrakte nach Ziffer 2.14 der Kontraktpezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich.

##### **3.14.1 Allgemeine Regelung**

Das Clearing der Optionskontrakte auf Volatilitätsindex-Futures-Kontrakte richtet sich nach Maßgabe der folgenden Regelungen bis zur Zuteilung der ausgeübten Option nach den Vorschriften für das Clearing von Optionskontrakten, mit Eröffnung der Futures-Position nach den Vorschriften für das Clearing von Futures-Kontrakten.

##### **3.14.2 Optionsprämie**

Der Saldo aus von den Clearing-Mitgliedern zu zahlenden und von der Eurex Clearing AG zu vergütenden anteiligen Optionsprämien („**Nettoprämie**“) ist über die Dauer des Bestehens der Optionsposition jeweils bis zu dem von der Eurex Clearing AG bestimmten Zeitpunkt an dem der jeweiligen täglichen Abrechnung gemäß Ziffer 3.1 Absatz (5) folgenden Geschäftstag, erstmals an dem Geschäftsabschluss folgenden Geschäftstag, zahlbar.

##### **3.14.3 Tägliche Abrechnung vor Ausübung**

(1) Für jeden Optionskontrakt werden Gewinne und Verluste aus offenen Positionen an dem betreffenden Geschäftstag im Anschluss an die Post-Trading-Periode ermittelt. Für offene Positionen des Börsenvortags berechnet sich der Buchungsbetrag aus der Differenz zwischen den täglichen Abrechnungspreisen des Kontrakts vom Geschäftstag und vom Geschäftsvortag. Für Transaktionen am Geschäftstag berechnet sich der Buchungsbetrag aus der Differenz zwischen dem Preis der Transaktion und dem täglichen Abrechnungspreis des Kontrakts vom Geschäftstag.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 01.02.2017
	Seite 4

Der ermittelte Gewinn- oder Verlustbetrag an einem Geschäftstag ist die Variation Margin-Verpflichtung, Segregierte Variation Margin-Verpflichtung bzw. Net Omnibus Variation Margin-Verpflichtung bzw. der Rücklieferungsbetrag in Bezug auf die Variation Margin (wie jeweils in Kapitel I Abschnitt 2 Ziffer 7, Kapitel I Abschnitt 3 Unterabschnitt A Ziffer 6, Unterabschnitt B Ziffer 5 oder Kapitel I Abschnitt 4 Ziffer 6 definiert).

- (2) Absatz (1) gilt für das Rechtsverhältnis zwischen Clearing-Mitgliedern und ihren jeweiligen Nicht-Clearing-Mitgliedern entsprechend.

#### **3.14.4 Margin-Verpflichtung vor Ausübung**

- (1) Die Grundlagen für die Margin-Verpflichtung ergeben sich aus Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 3 zusammen mit den Vorschriften des jeweils anzuwendenden Clearingmodells (Abschnitt 2 Ziffer 6 für das Grund-Clearingmodell, Abschnitt 3 Unterabschnitt A Ziffer 5 und 6 für das Individual-Clearingmodell (ICM-ECD und ICM-CCD), Abschnitt 3 Unterabschnitt B Ziffer 4 und 5 für das Individual-Clearingmodell (ICM-ECD) oder Abschnitt 4 Ziffer 6 für das Net Omnibus-Clearingmodell).
- (2) Für alle Optionspositionen ist zudem die Additional Margin anwendbar.

#### **3.14.5 Verfahren bei Ausübung der Option**

- (1) Für den Börsenteilnehmer, der eine Kaufoption ausübt, eröffnet die Eurex Clearing AG im Anschluss an die Post-Trading-Periode des Ausübungstags eine entsprechende Long-Position in dem zugrunde liegenden Futures-Kontrakt mit dem vereinbarten Ausübungspreis.
- (2) Für den Börsenteilnehmer, welchem die Ausübung einer Kaufoption zugeteilt wird, eröffnet die Eurex Clearing AG eine entsprechende Short-Position in dem zugrunde liegenden Futures-Kontrakt mit dem vereinbarten Ausübungspreis.
- (3) Für den Börsenteilnehmer, der eine Verkaufsoption ausübt, eröffnet die Eurex Clearing AG im Anschluss an die Post-Trading-Periode des Ausübungstages der Option eine entsprechende Short-Position in dem zugrunde liegenden Futures-Kontrakt mit dem vereinbarten Ausübungspreis.
- (4) Für den Börsenteilnehmer, welchem die Ausübung einer Verkaufsoption zugeteilt wird, eröffnet die Eurex Clearing AG eine entsprechende Long-Position in dem zugrunde liegenden Futures-Kontrakt mit dem vereinbarten Ausübungspreis.
- (5) Für Börsenteilnehmer der Eurex-Börsen, die keine Clearing-Mitglieder sind, gilt Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.2.2 Absatz (1) (b) entsprechend.

#### **3.14.6 Futures-Position**

- (1) Für die gemäß Ziffer 3.14.5 eröffneten Futures-Positionen gelten die jeweiligen Regelungen in Ziffer 2.6 und 2.1.4 gleichermaßen, soweit nachstehend nicht etwas Abweichendes geregelt wird.
- (2) Abweichend von Ziffer 2.1.2 gilt Folgendes:

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 01.02.2017
	Seite 5

Die Differenz zwischen dem Ausübungspreis der ausgeübten und zugeteilten Option und dem täglichen Abrechnungspreis des zugrunde liegenden Futures-Kontrakts am Ausübungstag wird in bar ausgeglichen. Der Betrag des Barausgleichs wird dem internen Geldkonto des Clearing-Mitglieds gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 4.3 gutgeschrieben oder belastet.

[...]

## Abschnitt 4 Clearing von Off-Book-Geschäften

[...]

### 4.4 Clearing von außerhalb des Orderbuches abgeschlossenen Flexiblen Eurex Optionskontrakten

[...]

#### 4.4.1 Spezifikationen Flexible Eurex Optionskontrakte

- (1) Im Rahmen der Durchführung von Eurex-Off-Book-Geschäften von Flexiblen Eurex-Optionskontrakten können die Vertragsparteien, in Abweichung zu den jeweils geltenden Eurex-Kontraktsspezifikationen für entsprechende Optionskontrakte, die Laufzeit, den letzten Handelstag, die Art der Ausübung (European Style, American Style), den Ausübungspreis, den Schlussabrechnungs- bzw. Verfalltag von Flexiblen Eurex-Optionskontrakten individuell bestimmen. Weiterhin kann für einzelne, von der Eurex Clearing AG bestimmte Flexible Eurex-Optionskontrakte zusätzlich die Art der Erfüllung (Barausgleich oder Lieferung bzw. Übereignung des Basiswertes) festgelegt werden.

##### 1. Laufzeit

Für Flexible Eurex-Optionskontrakte können Laufzeiten von einem Tag bis zum letzten Handelstag des längsten Verfallmonats der an den Eurex-Börsen zum Handel zugelassenen entsprechenden Optionskontrakte festgelegt werden.

Für Flexible Eurex-Optionskontrakte auf Volatilitätsindex-Futures kann nur ein Schlussabrechnungstag (bzw. Verfalltag) bestimmt werden, der mit dem Schlussabrechnungstag des entsprechenden Standard-Optionskontraktes auf den jeweiligen Volatilitätsindex-Future gemäß den Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich zusammenfällt. Transaktionen in Flexiblen Optionskontrakten auf Volatilitätsindex-Futures mit einem Schlussabrechnungstag, der von dem des jeweiligen Standard-Optionskontraktes abweicht, werden noch am selben Tag rückgängig gemacht. Die Kosten für diese Rücknahme werden von den Clearing-Mitgliedern, Basis-Clearing-Mitgliedern, Nicht-Clearing-Mitgliedern oder Registrierten Kunden getragen, die als Teilnehmer der Trade-Entry Services agieren und als Kontrahenten an der Transaktion beteiligt sind.

[...]

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 01.02.2017
	Seite 6

2. Letzter Handelstag, Schlussabrechnungstag und Verfalltag

[...]

3. Ausübung

[...]

4. Erfüllung

Für Flexible Eurex Optionskontrakte auf Aktien, Volatilitätsindex-Futures oder börsengehandelte Indexfondsanteile kann anstelle der für entsprechende börsengehandelte Optionskontrakte vorgesehenen Erfüllung durch stückemäßige Lieferung der jeweiligen Aktien bzw. Indexfondsanteile („**Physische Lieferung**“) eine Erfüllung durch Zahlung eines Differenzbetrages („**Barausgleich**“) festgelegt werden.

Soweit für bestimmte Flexible Eurex Optionskontrakte auf Aktien bzw. börsengehandelte Indexfondsanteile oder Volatilitätsindex-Futures ein Barausgleich festgelegt wurde, werden ausgeübte und zugeteilte Optionskontrakte durch einen Differenzbetrag ausgeglichen, der dem internen Geldkonto des Clearing-Mitglieds gutgeschrieben oder belastet wird gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 4.3. Ziffer 3.4.5 Abs. (2) gilt entsprechend.

- Für Flexible Eurex Options-Kontrakte auf Indizes kann ausschließlich eine Erfüllung durch Zahlung eines Differenzbetrages („**Barausgleich**“) festgelegt werden. Ziffer 3.4.1 gilt entsprechend.
- Für Flexible Optionskontrakte auf Xetra-Gold<sup>®</sup> kann anstelle der für entsprechende börsengehandelte Optionskontrakte vorgesehenen Erfüllung durch stückemäßige Lieferung von Xetra-Gold<sup>®</sup> („**Physische Lieferung**“) eine Erfüllung durch Zahlung eines Differenzbetrages („**Barausgleich**“) festgelegt werden. Soweit ein Barausgleich festgelegt wurde, werden ausgeübte und zugeteilte Optionskontrakte durch einen Differenzbetrag ausgeglichen, der dem internen Geldkonto des Clearing-Mitglieds gutgeschrieben oder belastet wird gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 4.3. Ziffer 3.4.5 Abs. (2) gilt entsprechend.
- Für Flexible Eurex Optionskontrakte auf börsengehandelte Rohstoffwertpapiere kann anstelle der für entsprechende börsengehandelte Optionskontrakte vorgesehenen Erfüllung durch stückemäßige Lieferung der jeweiligen börsengehandelten Rohstoffwertpapieren („**physische Belieferung**“) eine Erfüllung durch Zahlung eines Differenzbetrages („**Barausgleich**“) festgelegt werden. Soweit ein Barausgleich festgelegt wurde, werden ausgeübte und zugeteilte Optionskontrakte durch einen Differenzbetrag ausgeglichen, der dem internen Geldverrechnungskonto der jeweiligen Clearing-Mitglieder gutgeschrieben oder belastet wird. ~~Kapitel II~~-Ziffer 3.4.5 Abs. (2)-~~der Clearing-Bedingungen~~ gilt entsprechend.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 01.02.2017
	Seite 7

- Für Flexible Eurex-Optionskontrakte auf Volatilitätsindex-Futures kann anstelle der vorgesehenen Erfüllung durch stückemäßige Lieferung der Volatilitätsindex-Futures („Physische Lieferung“) eine Erfüllung durch Zahlung eines Differenzbetrages („Barausgleich“) bestimmt werden. Soweit ein Barausgleich festgelegt wurde, werden ausgeübte und zugeteilte Optionskontrakte durch einen Differenzbetrag ausgeglichen, der dem internen Geldkonto des jeweiligen Clearing-Mitglieds gutgeschrieben oder belastet wird. Ziffer 3.4.5 Abs. (2) gilt entsprechend.

## 5. Ausübungspreise

[...]

## 6. Schlussabrechnungspreise für Flexible Optionskontrakte (Barausgleich)

- Für Flexible Eurex Aktienoptionen, für die ein Barausgleich festgelegt wurde, wird der Schlussabrechnungspreis von der Eurex Clearing AG festgelegt. Maßgeblich ist der offizielle Schlusspreis der Aktie an dem jeweiligen, individuell festgelegten Schlussabrechnungstag. Ziffer 3.6.3 gilt entsprechend.
- Für Flexible Eurex Options-Kontrakte auf Indizes (ausser MSCI Indizes und dem STOXX<sup>®</sup> Global Select Dividend 100 Index), für die ein Barausgleich festgelegt wurde, wird der Schlussabrechnungspreis von der Eurex Clearing AG festgelegt. Grundsätzlich maßgebend ist der Schlusswert des zugrundeliegenden Index an dem jeweiligen, individuell festgelegten Schlussabrechnungstag. Ziffer 3.4.3 gilt entsprechend.

Für den Fall, dass der Schlussabrechnungstag von Flexiblen Index-Optionskontrakten und der Schlussabrechnungstag der entsprechenden an den Eurex-Börsen zum Handel zugelassenen Index-Optionskontrakte identisch sind, erfolgt die Ermittlung des Schlussabrechnungspreises für diese Flexiblen Index-Optionskontrakte entsprechend des in Ziffer 3.4.3 beschriebenen Verfahrens.

- Für Flexible Eurex Options-Kontrakte auf MSCI Indizes sowie auf den STOXX<sup>®</sup> Global Select Dividend 100 Index, für die ein Barausgleich festgelegt wurde, wird der Schlussabrechnungspreis von der Eurex Clearing AG festgelegt. Grundsätzlich maßgebend ist der Schlusswert des zugrundeliegenden Index am dem jeweiligen, individuell festgelegten Schlussabrechnungstag vorausgehenden Handelstag. Ziffer 3.4.3 Abs. (5), (7) und (8) gilt entsprechend.
- Für Flexible Eurex Options-Kontrakte auf börsengehandelte Indexfondsanteile, für die ein Barausgleich festgelegt wurde, wird der Schlussabrechnungspreis von der Eurex Clearing AG festgelegt. Maßgeblich ist der Wert des zugrunde liegenden Basiswerts an dem jeweiligen, individuell festgelegten Schlussabrechnungstag. Ziffer 3.5.3 gilt entsprechend.



	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 01.02.2017
	Seite 8

- Für Flexible Eurex Options-Kontrakte auf Xetra-Gold<sup>®</sup>, für die ein Barausgleich vereinbart wurde, wird der Schlussabrechnungspreis von der Eurex Clearing AG am Schlussabrechnungstag bestimmt. Für die Ermittlung des Schlussabrechnungspreises ist jeweils der in der Schlussauktion im Elektronischen Handelssystem Xetra<sup>®</sup> der Frankfurter Wertpapierbörse zustande gekommene Preis für die Xetra-Gold<sup>®</sup>-Anleihe maßgeblich. Ziffer 3.10.3 ~~der Clearing-Bedingungen~~ gilt entsprechend.
- Für Flexible Eurex Optionskontrakte auf börsengehandelte Rohstoffwertpapiere, für die ein Barausgleich festgelegt wurde, wird der Schlussabrechnungspreis von der Eurex Clearing AG festgelegt. Maßgeblich ist der offizielle Schlusspreis des Basiswertes an dem jeweiligen, individuell festgelegten Schlussabrechnungstag. ~~Kapitel II~~ Ziffer 3.12.3 ~~der Clearing-Bedingungen~~ gilt entsprechend.
- Für Flexible Eurex-Optionskontrakte auf Volatilitätsindex-Futures, für die ein Barausgleich festgelegt wurde, wird der Schlussabrechnungspreis von der Eurex Clearing AG festgelegt. Maßgeblich ist der tägliche Abrechnungspreis des Schlussabrechnungspreises des zugrunde liegenden Volatilitätsindex-Futures an dem jeweiligen Schlussabrechnungstag. Ziffer 3.14.6 Abs. (2) gilt entsprechend.

[...]

\*\*\*\*\*